

Brüssel, den 24. Juni 2020  
(OR. en)

9081/20

LIMITE

AGRI 187  
AGRIFIN 50  
FIN 398

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Sonderbericht Nr. 23/2019: „Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: umfassendes Instrumentarium, doch geringe Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“  
– *Billigung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates*

---

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Gruppe „Agrofinanzielle Fragen“ (AGRIFIN) beauftragt, den oben genannten Sonderbericht nach den in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs (Dok. 7515/00 + COR 1) festgelegten Regeln zu prüfen.
2. Die Gruppe AGRIFIN hat in ihrer Sitzung vom 17. Januar 2020 über den oben genannten Sonderbericht sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht beraten.
3. Aufgrund dieser Beratungen hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen erstellt. Die Delegationen wurden vom 30. April bis 8. Mai 2020 im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation zu diesem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates konsultiert (WK 4416/20). Vom 18. bis 22. Mai 2020 wurden die Delegationen erneut zu dem überarbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates konsultiert (WK 5151/20 REV 1).

4. Die Gruppe AGRIFIN hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2020 informelles Einvernehmen über den Entwurf von Schlussfolgerungen zu dem Sonderbericht (siehe Anlage) erzielt.
  5. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

zu dem Sonderbericht Nr. 23/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
*„Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: umfassendes Instrumentarium, doch geringe  
Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 23/2019 des Rechnungshofs mit dem Titel  
*„Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: umfassendes Instrumentarium, doch geringe  
Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“*  
sowie von den Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission in Bezug auf die  
Krisenfestigkeit der Landwirte, die Unterstützung für Versicherungen, den Einsatz  
außergewöhnlicher Maßnahmen und den Ausgleich für Rücknahmemaßnahmen;
2. BETONT, dass angesichts der Tatsache, dass der Agrarsektor inhärente Risiken aufweist,  
Strategien erforderlich sind, um der höheren Preisvolatilität, dem zunehmenden  
Einkommensdruck und den Risiken infolge des Klimawandels, der politischen und  
handelspolitischen Beziehungen oder von Katastrophenereignissen zu begegnen;
3. ERKENNT AN, dass die wichtigsten EU-Instrumente zur Stabilisierung der  
landwirtschaftlichen Einkommen im Fall erheblicher Preisvolatilität nach wie vor  
Direktzahlungen, Marktinterventionsmaßnahmen und außergewöhnliche Maßnahmen gegen  
Marktstörungen sind;
4. STELLT FEST, dass der geltende Rechtsrahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) es  
den Mitgliedstaaten ermöglicht, EU-Mittel für Finanzbeiträge zu Versicherungsprämien,  
Fonds auf Gegenseitigkeit und einem neu eingeführten Instrument zur  
Einkommensstabilisierung bereitzustellen, um Landwirte dabei zu unterstützen,  
landwirtschaftliche Risiken zu vermeiden, zu mindern oder zu bewältigen;

5. WEIST DARAUF HIN, dass im Rahmen der GAP Marktinterventionen und außergewöhnliche Maßnahmen vorgesehen sind, wenn es infolge politischer oder handelspolitischer Beziehungen oder anderer Ereignisse zu gravierenden Störungen kommt; diese Maßnahmen können rasch aktiviert werden, wann immer dies erforderlich ist, um den Markt gezielt zu stabilisieren und gleichzeitig der Gefahr einer Überkompensation entgegenzuwirken;
6. STELLT FEST, dass in den Vorschlägen für die GAP nach 2020 die Möglichkeit beibehalten wird, im Rahmen der GAP Risikomanagementinstrumente, Versicherungsprämien, Fonds auf Gegenseitigkeit und außergewöhnliche Maßnahmen zu nutzen, und NIMMT das Potenzial dieser Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Landwirte ZUR KENNTNIS;
7. ERINNERT DARAN, dass der Standpunkt des Rates zu diesen Instrumenten gerade ausgearbeitet wird, da die Vorschläge für die GAP nach 2020 derzeit vom Rat und vom Europäischen Parlament verhandelt werden; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang, dass die Bemerkungen und Empfehlungen des Rechnungshofs sowie die Antworten der Kommission auf den Sonderbericht des Rechnungshofs bei den Beratungen des Rates gebührend berücksichtigt werden.

